

# RS OGH 1992/11/26 1Ob601/92, 3Ob510/96, 1Ob2317/96h, 3Ob71/97f, 7Ob236/98a, 6Ob88/01m, 6Ob250/01k, 3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1992

## Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1313a I

## Rechtssatz

Soll die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedliche Ausgestaltung von Deliktsrecht und Vertragsrecht nicht aufgehoben oder verwischt werden, hat der Kreis der geschützten Personen, denen statt deliktsrechtlicher auch vertragsrechtliche Schadenersatzansprüche zugebilligt werden, eng gezogen zu werden. Grundvoraussetzung für die Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages ist ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers. Ein solches ist zu verneinen, wenn er kraft eigener rechtlicher Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den späteren Schädiger vertraglich als Erfüllungsgehilfen beizog, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 601/92  
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 1 Ob 601/92  
Veröff: EvBl 1993/119 S 520
- 3 Ob 510/96  
Entscheidungstext OGH 11.10.1996 3 Ob 510/96  
nur: Grundvoraussetzung für die Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages ist ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers. Ein solches ist zu verneinen, wenn er kraft eigener rechtlicher Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den späteren Schädiger vertraglich als Erfüllungsgehilfen beizog, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat. (T1)
- 1 Ob 2317/96h  
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2317/96h  
Auch; nur: Soll die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedliche Ausgestaltung von Deliktsrecht und Vertragsrecht nicht aufgehoben oder verwischt werden, hat der Kreis der geschützten Personen, denen statt deliktsrechtlicher auch vertragsrechtliche Schadenersatzansprüche zugebilligt werden, eng gezogen zu werden. (T2)
- 3 Ob 71/97f

Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 71/97f

nur T1

- 7 Ob 236/98a

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 7 Ob 236/98a

Auch

- 6 Ob 88/01m

Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 88/01m

nur T1

- 6 Ob 250/01k

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 250/01k

- 3 Ob 294/01h

Entscheidungstext OGH 19.12.2001 3 Ob 294/01h

- 8 Ob 287/01s

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 287/01s

Auch; nur T2; Beisatz: Keine "Verkehrspflichten zum Schutz fremden Vermögens". (T3)

- 3 Ob 265/02w

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 265/02w

nur T1

- 6 Ob 146/04w

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 146/04w

- 4 Ob 229/04m

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 229/04m

Auch; Beisatz: Baustellenkoordinator ist nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn; er nimmt seine Pflichten eigenverantwortlich wahr; der Bauherr haftet nur für Auswahlverschulden. (T4)

- 6 Ob 21/04p

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 21/04p

Beisatz: Das schutzwürdige Interesse des Geschädigten wird nicht dadurch beseitigt, dass er auch aus einem anderen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte vorgehen könnte. Hier: Der Kläger aus dem Vertrag seines Arbeitgebers mit der Drittbeklagten. (T5)

Beisatz: Entscheidend für die Frage, welche vertragsfremden Dritten in den Schutzbereich eines (Werkvertrags) Vertrags einzubeziehen sind, ist immer die Auslegung des Vertrags nach den Umständen des Einzelfalls. (T6)

- 1 Ob 147/05g

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 147/05g

nur T1; Beisatz: Der eigene Anspruch gegen den Geschäftsherrn hindert somit die Geltendmachung der Vertragshaftung gegen den Gehilfen. (T7)

- 10 Ob 57/03k

Entscheidungstext OGH 29.11.2005 10 Ob 57/03k

Vgl auch; nur T2; Veröff: SZ 2005/174

- 2 Ob 226/05g

Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 226/05g

Bem: Nachindizierung im März 2010. (T7a)

- 6 Ob 124/06p

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 124/06p

Vgl; Beis wie T6

- 7 Ob 175/06w

Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 175/06w

Vgl auch; Beisatz: Eine Haftung des Landes Niederösterreich aus dem Titel des Schadenersatzes für eine vom Betreiber der Betreuungseinrichtung zu verantwortende Schädigung des Betreuten ist aus dessen sich aus dem NÖ SHG ergebenden öffentlich-rechtlichen Beziehung zum Land Niederösterreich nicht abzuleiten. Daher kommt eine Haftung des Betreibers gegenüber einem Betreuten auf Grund einer Schutzwirkung des zwischen dem Land Niederösterreich und des Betreibers abgeschlossenen Vertrages in Betracht. (T8)

- 7 Ob 218/06v  
Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 218/06v  
Vgl auch; Beisatz: Ein Kaskoversicherungsvertrag entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten einer Kfz-Reparaturwerkstätte. (T9)
- 3 Ob 224/06x  
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 224/06x  
Auch; nur T2; Beis wie T6
- 9 Ob 79/06t  
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 Ob 79/06t  
nur T2
- 1 Ob 153/07t  
Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 153/07t  
Vgl aber; Beisatz: Das schutzwürdige Interesse des geschädigten Grundeigentümers wird durch einen bestehenden Haftungsanspruch aus Nachbarrecht nicht beseitigt. (T10)  
Beisatz: Die Haftung aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter kann neben die Haftung aus Nachbarrecht (§ 364a ABGB) treten. (T11)  
Beisatz: Es entspricht ständiger Judikatur, dass die Haftung des ausführenden Werkunternehmers, also des faktischen Schädigers, bei Emissionen (§ 364a ABGB) oder Grundstückssetzungen (§ 364b ABGB) neben die Haftung des „Mittelsmannes“ (Grundstückseigentümers) tritt. (T12)
- 6 Ob 32/07k  
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 32/07k  
Vgl
- 6 Ob 60/08d  
Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 60/08d  
Vgl; Beisatz: Das schutzwürdige Interesse wird dem Dritten zwar dann nicht abgesprochen, wenn er etwa als Grundeigentümer nur Ansprüche aus dem Nachbarrecht gegen einen der beiden Kontrahenten geltend machen oder wenn er seine Ansprüche selbst nur auf einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter stützen kann. Der Oberste Gerichtshof verneint eine solche Haftung jedoch auch dann, wenn der Dritte gegen einen der beiden Kontrahenten einen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung hat. Handelte dieser dabei hoheitlich, ist gemäß § 9 Abs 5 AHG für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter nicht einmal der Rechtsweg zulässig. (T13)
- 6 Ob 170/08f  
Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 170/08f  
Vgl; Beisatz: Der Vertrag zwischen einem Geschäftsherrn (etwa einem Generalunternehmer) und seinem Erfüllungsgehilfen (etwa einem Subunternehmer) entfaltet regelmäßig keine Schutzwirkung zugunsten des Gläubigers des Geschäftsherrn. Diesem fehlt nämlich ein schutzwürdiges Interesse an einer Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags. (T14)
- 10 Ob 96/08b  
Entscheidungstext OGH 22.12.2008 10 Ob 96/08b  
Vgl; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung wird ein geschädigter Dritter dann nicht in den Schutzbereich eines fremden Vertrags einbezogen, wenn er selbst einen deckungsgleichen Schadenersatzanspruch gegen einen der beiden Vertragspartner hat. (T15)
- 2 Ob 92/08f  
Entscheidungstext OGH 27.11.2008 2 Ob 92/08f  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Schutzwürdiges Interesse des Geschädigten als Arbeitnehmer des Werkbestellers an der Geltendmachung eines vertraglichen Anspruchs gegen den Werkunternehmer im Hinblick auf das dem Arbeitgeber des Geschädigten gemäß § 333 Abs 1 ASVG zukommende Haftungsprivileg bejaht. (T16)
- 9 Ob 91/09m  
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 Ob 91/09m  
Auch; Beis wie T15

- 2 Ob 128/09a  
Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 128/09a  
Beisatz: Steht daher dem Geschädigten ein Anspruch aus eigener vertraglicher Beziehung zum Geschäftsherrn zu, hindert dies die Geltendmachung der Vertragshaftung des Gehilfen; er muss seinen unmittelbaren Vertragspartner in Anspruch nehmen. (T17)
- 9 Ob 83/09k  
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 Ob 83/09k  
Auch; Beisatz: Im Falle eines ärztlichen Kunstfehlers mit der Folge des Todes des Patienten ist auch der in aufrechter Lebensgemeinschaft mit dem Patienten lebende Ehegatte aus dem Behandlungsvertrag derart geschützt, dass er für einen bei ihm eingetretenen Trauerschaden mit Krankheitswert vom Vertragspartner des Getöteten Ersatz wegen Verletzung vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten begehren kann. (T18)  
Veröff: SZ 2010/79
- 4 Ob 192/10d  
Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 192/10d  
Auch; nur T1; Beis wie T17
- 9 Ob 76/10g  
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 Ob 76/10g  
Auch; nur T1; Beis wie T17
- 7 Ob 170/11t  
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 170/11t  
Beisatz: Auch ein (Teil?)Verzicht des geschädigten Dritten auf einen deckungsgleichen Anspruch gegen seinen unmittelbaren Vertragspartner kann kein Rechtsschutzdefizit, das zu einer Schutzwirkung eines anderen Vertrags führen müsste, begründen. Der Anspruch stünde ja ohne Verzicht jedenfalls zu. Entscheidet sich der Mieter im Rahmen seiner Privatautonomie dafür, auf einen Schadenersatzanspruch gegen seinen Vermieter bei leicht fahrlässigem Verhalten zu verzichten, kann er einem Dritten (dem Vertragspartner des Vermieters) gegenüber nicht später geltend machen, dass er keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter und damit ein Rechtsschutzdefizit habe. (T19)
- 7 Ob 185/11y  
Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 185/11y
- 2 Ob 70/12a  
Entscheidungstext OGH 29.11.2012 2 Ob 70/12a  
Auch; nur T2; Veröff: SZ 2012/134
- 3 Ob 230/12p  
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 230/12p  
Auch; nur T2; Beisatz: Hier Haftung des Abschlussprüfers. (T20)  
Veröff: SZ 2013/3
- 1 Ob 24/13f  
Entscheidungstext OGH 14.03.2013 1 Ob 24/13f  
Auch; nur T1
- 10 Ob 58/12w  
Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 58/12w  
Auch
- 10 Ob 56/12a  
Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 56/12a  
Auch
- 3 Ob 231/12k  
Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 231/12k  
Auch; nur T2; Beis wie T20
- 4 Ob 165/12m  
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 165/12m  
Auch; nur T2; Beis wie T20

- 2 Ob 28/13a  
Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 28/13a  
Auch; nur T2
- 2 Ob 4/13x  
Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 4/13x  
Vgl; Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T21 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T1 wurde gelöscht. - Jänner 2018 (T21)  
Beis wie T15
- 4 Ob 157/13m  
Entscheidungstext OGH 22.10.2013 4 Ob 157/13m  
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Haftung des Verwahrers. (T22)  
Veröff: SZ 2013/97
- 1 Ob 150/13k  
Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 150/13k  
Vgl
- 9 Ob 64/13x  
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 9 Ob 64/13x  
Vgl; Beis wie T15; Veröff: SZ 2014/30
- 4 Ob 33/14b  
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 33/14b  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T8; Beis wie T15
- 8 Ob 53/14y  
Entscheidungstext OGH 26.06.2014 8 Ob 53/14y  
Vgl; nur T1; Beis wie T15; nur T21
- 2 Ob 13/14x  
Entscheidungstext OGH 11.09.2014 2 Ob 13/14x  
Vgl
- 2 Ob 61/14f  
Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 61/14f  
Auch; nur T2
- 1 Ob 103/14z  
Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 103/14z  
nur T2; Veröff: SZ 2015/3
- 8 Ob 132/14s  
Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 132/14s  
Auch; nur T1; nur T21; Beis wie T11; Beis wie T12
- 2 Ob 195/15p  
Entscheidungstext OGH 19.11.2015 2 Ob 195/15p  
Auch
- 4 Ob 122/16v  
Entscheidungstext OGH 12.07.2016 4 Ob 122/16v  
Auch
- 2 Ob 129/15g  
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 129/15g  
Auch; Beis ähnlich wie T5; Beis wie T15
- 7 Ob 96/16t  
Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 96/16t  
Auch; Beisatz: Hier: Gebäudebündelversicherung der Wohnungseigentümergeinschaft. Dieser (unechte) Vertrag zugunsten Dritter entfaltet Schutz? und Sorgfaltspflichten zugunsten der Versicherten. (T23)
- 2 Ob 15/16v  
Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 15/16v

Auch; Veröff: SZ 2017/20

- 

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)